

Meine Gemeinde – mein Dienstgeber

Dir. Mag. Franz Flotzinger LL.M.

Was ist die Gemeinde?

Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.

Was sind die Aufgaben der Gemeinde?

An erster Stelle in der Gemeinde stehen die Bewohner. Die Gemeinde bemüht sich, dass es allen gut geht und dass sich alle in der Gemeinde wohl fühlen können und Lebensqualität vorfinden. „Das Wohlergehen des Einzelnen ist verankert im Wohlergehen aller.“ (Helen Keller)

Die Gemeindeverwaltung ist Bindeglied zwischen Bürgermeister, Gemeinderat und Bürger. Die Mitarbeiter der Verwaltung, mit dem Amtsleiter an der Spitze, entscheiden sehr stark, ob sie als Bremser oder als Verstärker der Bemühungen der Gemeindeführung wirken.

Was ist eine Gebietskörperschaft?

Die Gebietskörperschaft hat ein bestimmtes Gebiet und gewählte (teilweise vom Volk gewählte) Organe. Diese Organe nennt man „Allgemeine Vertretungskörper“. Gebietskörperschaft ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfasst, die in einer örtlichen Beziehung (z. B. Wohnsitz, Aufenthalt) zu einem bestimmten Gebiet stehen.

Welche Gebietskörperschaften gibt es?

Den Bund, die 9 Bundesländer und 2.096 Gemeinden.

Das Bundesland Oberösterreich hat 438 Gemeinden, davon 3 Statutarstädte, 29 Städte und 151 Marktgemeinden.

Es gilt der Grundsatz der Einheitsgemeinde, das heißt, dass alle Gemeinden gleiche Rechte und Pflichten haben. Die Statutargemeinden haben zusätzlich zu den Aufgaben einer Gemeinde die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

Die rechtliche Existenz der einzelnen Gemeinden ist verfassungsrechtlich nicht garantiert. Gemeinden in EU-Nachbarstaaten: Deutschland 12.339, Tschechien 6.249, Slowakei 2.891, Ungarn 3.175, Italien 8.101, Slowenien 210.

Zusammenarbeit von Gemeinden

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann es notwendig oder sinnvoll sein, bestimmte Aufgaben der Gemeinde gemeinschaftlich mit anderen Gemeinden zusammen zu besorgen. Die Verfassung sieht hierfür die Bildung von Gemeindeverbänden vor. Dies schließt jedoch andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, z.B. Verwaltungsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Arbeitsgemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften des Handelsrechts (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Offene Handelsgesellschaft), Vereine ua. nicht aus.

Wie wird die Gemeinde tätig?

Zum Einem als Behörde in der sogenannten Hoheitsverwaltung. Zum Anderem als z.B. Auftraggeber in der Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung erlässt die Gemeinde Bescheide (z.B. Baubewilligung, Veranstaltungsbewilligung, ...) und Verordnungen (z.B. Flächenwidmungsplan, Kurzparkzonen, Gebührenordnungen ...).

Was bedeutet eine Erledigung durch Bescheid?

Bescheide sind überprüfbar. Wenn jemand mit der Anordnung, die im Bescheid getroffen wird, nicht einverstanden ist, kann er das Verwaltungsgericht anrufen. Eine Gemeinde kann behördliche Verfügungen nur auf ihrem Gemeindegebiet treffen. Im Rahmen der Hoheitsverwaltung gibt es eine sogenannte Amtshaftung. Es haftet die

jeweilige Gebietskörperschaft für Fehler, die in einem konkreten Verfahren begangen wurden.

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung wird die Gemeinde entweder im sogenannten eigenen oder im sogenannten übertragenen Wirkungsbereich tätig. Im übertragenen Wirkungsbereich hat die Gemeinde praktisch keinen Handlungsspielraum. Im eigenem Wirkungsbereich hat sie eine gewisse Gestaltungsmöglichkeit (z.B. Flächenwidmung, Halte- und Parkverbote ...). Die Unterscheidung ist wichtig beispielsweise für den Instanzenzug, für die Organzuständigkeit, für die Amtshaftung

Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich: Bürgermeister – Gemeinderat

Wie sieht die Erledigung im privatwirtschaftlichen Bereich aus?

Erledigungen der Privatwirtschaftsverwaltung sind formlos (z.B. ein Auftrag für bestimmte Reparaturarbeiten, tanken eines Fahrzeuges, Einkauf von Büroartikeln, von Verkehrsschildern). Solche Maßnahmen sind grundsätzlich nicht anfechtbar.

Finanzausstattung der Gemeinden

Die Gemeinden sind mit 11,883 % an den Staatseinnahmen (z.B. Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer, Einkommensteuer.....) beteiligt, die Länder mit 20,700 % und der Bund mit 67,417 %, 2012 wurden ca. 87 Mrd. Euro verteilt. Daneben können die Gemeinden eigene Steuern (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer) und Abgaben (z.B. Wasser- und Kanalgebühren) aus- bzw. vorschreiben. Die Einnahmen aus Ertragsanteilen und aus Kommunalsteuer ergeben zusammen rund 88 % des Aufkommens aus Abgabenerträgen. Neben der Einnahmenseite ist natürlich auch die Ausgabenseite interessant.

Einnahmen:

Ertragsanteile: 2015: 1.483 Mio.

2014: 1.420 Mio.

Gemeindeeigene 61,4 %

Steuern 734,5 Mio. 518/EW Soziales 549,8 Mio. 387/EW

Gebühren 340,0 Mio. 240/EW Personal 680,5 Mio. 480/EW

Summe: 2.557,5 Mio. 1.741/EW

Ausgaben:

Gesundheit 340,9 Mio., 240/EW



Gemeindeorgane

Wir unterscheiden 3 Gemeindeorgane

- Gemeinderat
- Gemeindevorstand
- Bürgermeister

Der **Gemeinderat** wird vom Gemeindevolk auf 6 Jahre gewählt und ist für alle grundsätzlichen Entscheidungen zuständig (z.B. Budget, Dienstpostenplan, größere Investitionen ...). Je nach Einwohnerzahl beträgt die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder 9 bis 37. Der Gemeinderat bringt seinen Willen durch einen Beschluss zum Ausdruck. Man unterscheidet eine einfache und eine qualifizierte Mehrheit. Jeder Gemeinderat hat einige Ausschüsse. Man unterscheidet einerseits Pflichtausschüsse und Ermessensausschüsse und andererseits beschließende und beratende Ausschüsse.

Der **Gemeindevorstand** wird vom Gemeinderat gewählt und ist für die Umsetzungen der Gemeinderatsbeschlüsse und natürlich für verschiedene Einzelentscheidungen zuständig.

Der Gemeindevorstand hat je nach Anzahl der Gemeinderatsmitglieder 3 bis 9 Mitglieder. In Städten heißt der Gemeindevorstand Stadtrat.

Der **Bürgermeister** wird in Oberösterreich vom Gemeindevolk (Bürgermeisterdirektwahl) und in Ausnahmefällen vom Gemeinderat gewählt. Der Bürgermeister ist ein Vollzugsorgan. Er vollzieht die Beschlüsse der GR. und des GV. Er ist Behörde 1. Instanz, er ist Chef der Gemeindebediensteten, er vertritt die Gemeinde nach außen und wird je nach Gemeindegröße haupt- oder nebenberuflich tätig. Ein Bürgermeister wird vom Vizebürgermeister vertreten. In jeder Gemeinde gibt es mindestens einen Vizebürgermeister.

Demokratie in der Gemeinde

Die Entscheidungen in der Gemeinde treffen die Gemeindeorgane, je nach ihrer Zuständigkeit. Dies nennt man mittelbare oder indirekte Demokratie. Es gibt aber auch

eine unmittelbare oder direkte Demokratie, z.B. bei der Volksabstimmung über die Abberufung eines direkt gewählten Bürgermeisters.

Gemeindeaufsicht

Die Gemeinde hat das Recht auf Selbstverwaltung und kann Vermögen aller Art erwerben und besitzen. Die Gemeinde steht aber unter staatlicher Aufsicht und kann nicht tun und lassen was sie will. Diese Aufsicht gibt es sowohl in der Hoheitsverwaltung (z. B. Verordnungsprüfung) als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung (Genehmigungspflicht).

Aufsichtsmittel: Auskunftspflicht, Verordnungsprüfung, Aufhebung von Bescheiden und Beschlüssen, Ersatzvornahme, Gebarungsprüfung, Genehmigungspflicht, Auflösung des Gemeinderates.

Bedeutung der Gemeinden

Die Gemeinden haben im Staatsgeschehen durch eine besonders bürgernahe Verwaltung, durch die Bereitstellung von Versorgungseinrichtungen und als Auftraggeber an die Wirtschaft einen besonders hohen Stellenwert. In den Gemeinden verwirklichen sich die Staatsaufgaben.

Die Gemeinden sind in erster Linie für die "Daseinsvorsorge", für die Bereitstellung von Kindergärten, Pflichtschulen, des Kleinstraßennetzes, für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sowie für die Entsorgung von Müll und Abwasser berufen. Mehr als die Hälfte aller öffentlichen Investitionen erfolgen durch die Gemeinden.

Stand Oktober 2016